

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
25. Mai 2016**Resolution 2288 (2016)****verabschiedet auf der 7695. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. Mai 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Liberia,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias beim Wiederaufbau des Landes zum Wohl aller Liberianer erzielt hat,

mit Lob für die Arbeit des Ausschusses nach Resolution 1521 (2003) („Ausschuss“) und *mit dem Ausdruck seines Dankes* an die Sachverständigengruppe nach Ziffer 22 der Resolution 1521 (2003),

nach Behandlung des Berichts der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia (S/2016/348) sowie der Unterrichtung des Sicherheitsrats durch den Vorsitzenden des Ausschusses am 13. Mai 2016,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 31. Juli 2015 (S/2015/590), in dem er dem Sicherheitsrat aktualisierte Informationen über die Fortschritte der Regierung Liberias bei der Umsetzung der Empfehlungen zum ordnungsgemäßen Management von Rüstungsgütern und Munition, einschließlich des Erlasses der notwendigen Gesetze, und zur Erleichterung der wirksamen Überwachung und Verwaltung der Grenzregionen zwischen Liberia und Côte d'Ivoire vorlegte, und gleichzeitig *unter Betonung* der Notwendigkeit, auf diesem Weg voranzuschreiten, um weiter zum Frieden und zur Stabilität Liberias beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen,

die Regierung Liberias *ermutigend*, die Annahme und Durchführung der restlichen geeigneten Rechtsvorschriften in Bezug auf das Management von Rüstungsgütern und Munition zu beschleunigen und auch weiterhin die sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen,



in Anbetracht der positiven Rolle, die die Verhängung zielgerichteter Maßnahmen durch den Sicherheitsrat bei der Reaktion auf den Konflikt in Liberia und der Unterstützung der Stabilisierung Liberias gespielt hat,

erklärend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, *betonend*, dass dauerhafte Stabilität in Liberia erfordern wird, dass die Regierung Liberias wirksame und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufrechterhält, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit, einschließlich fähiger, professioneller und effizienter Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte, und in dieser Hinsicht die einschlägige Hilfe bilateraler Partner und multilateraler Organisationen *begrüßend*,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias ausschlaggebend ist,

unter Hinweis auf die Bereitschaft des Rates, die mit Ziffer 2 a) und b) der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu beenden, wenn er feststellt, dass die Waffenruhe in Liberia uneingeschränkt geachtet und aufrechterhalten wird, dass die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie die Neugliederung des Sicherheitssektors abgeschlossen wurden, dass die Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens voll umgesetzt werden und dass bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion maßgebliche Fortschritte erzielt wurden, und feststellend, dass diese Bedingungen erfüllt sind,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006), Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006), den Ziffern 3, 4, 5 und 6 der Resolution 1903 (2009), Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) und Ziffer 2 b) der Resolution 2128 (2013) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter mit sofortiger Wirkung zu beenden;

2. *beschließt* ferner, den mit Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) eingesetzten Ausschuss und die Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 22 der Resolution 1521 (2003) eingesetzt und deren Mandat anschließend geändert und verlängert wurde, einschließlich in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 2237 (2015), mit sofortiger Wirkung aufzulösen.